

Sitzungsniederschrift

12. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 25.03.2015 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD
Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
August Forkel	CSU
Elke Held	SPD
Klaus Huber	CSU
Tobias Humpf	CSU
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Walter Lechler	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Helmut Müller	SPD
Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
Hubertus Schmidt	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis zum 31.12.2014 | SWD/004/2015 |
| 2. | Erweiterung der Kindertagesstätte "Dietrich Bonhoeffer" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl | 2/013/2015 |
| 3. | Erweiterung der Kindertagesstätte "St. Paul" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl | 2/015/2015 |
| 4. | Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 039 Trockenbauarbeiten | 3/019/2015 |
| 5. | Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Fachwerk-Fassadenarbeiten | 3/020/2015 |
| 6. | Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 735 Tragwerksplanung | 3/022/2015 |
| 7. | Neubau Luftrettungsstation Sinbronn
- Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtsstraße - | 3/021/2015 |
| 8. | Bebauungsplan Gaisfeld III - mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss | 3/026/2015 |
| 9. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Benennung von Straßen und Wegen im Baugebiet Gaisfeld III | 3/017/2015 |

B 25

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 10. | Mitwirkungsverbot gem. Art. 49 GO | RA/008/2015 |
| 11. | Änderung des Flächennutzungsplans- bahnparallele Trasse | 3/028/2015 |
| 12. | Änderung des Flächennutzungsplans - Ortsumfahrung Dinkelsbühl | 3/024/2015 |
| 13. | Änderung des Flächennutzungsplanes Umgehung Neustädtlein-Knittelsbach | 3/025/2015 |
| 14. | Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl und eingereicht am 16.03.2015 | 1/002/2015 |
| 15. | Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. | 1/003/2015 |

Art. 18b GO - vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und
Herrn H. Beuthner und eingereicht am 17.03.2015

16. Antrag der Wählergruppe Land auf Prüfung eines Kreisverkehrs im Bereich der "Brühlkreuzung" 3/027/2015

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Auf Bitten von Dr. Hammer wird sich MdB Auernhammer bei der Britischen Botschaft und gegenüber Ihrer Majestät für einen Besuch in Dinkelsbühl einsetzen.
- Die Leiterin einer Gästegruppe, die Dinkelsbühl im Juli besucht hatte, bedankte sich beim Touristik Service, allen voran bei der Gruppenabteilung u.a. mit Sarah Klefenz, dass die Gruppe so „hervorragend und freundlich“ beraten wurde.
- Dr. Hammer lädt auf Bitte der Fördervereine der Kliniken zu dessen Veranstaltung „Gehen uns die Ärzte aus?“ am Mittwoch, den 08.04.2015 um 19:00 Uhr in die Bauakademie nach Feuchtwangen ein.
- Abgestimmt mit den Evangelischen Kindertagesstätten hat sich die Stadt bezüglich der Nachfolgenutzung der Klosteranlage beim Bayerischen Sozialministerium für eine staatliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für Frühpädagogik beworben. Ministerdirektor und Amtschef Michael Höhenberger teilt in einem Schreiben mit, dass die Etablierung einer solchen Einrichtung derzeit in einer Machbarkeitsstudie hausintern diskutiert wird. Sollte das Vorhaben weiter verfolgt werden, dann wird Dinkelsbühl mit einbezogen, versicherte Höhenberger. Mit einer Entscheidung ist Ende 2015 zu rechnen. Für das kommende halbe Jahr hat deshalb die Stadt das Kloster an das staatliche Landratsamt zur Unterbringung von Asylbewerbern vermietet.
- Dr. Hammer ging bei dem Punkt auch auf die von Stadtrat Dr. Lammel schriftliche Anfrage ein. Der Stadtrat wollte wissen, ob die Verwaltung noch weiter das Anliegen der Freien Wähler Dinkelsbühl, das Kloster für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bereitzustellen, im Blick habe. Die Verwaltung hat immer wieder gegenüber der Regierung bzw. des staatlichen Landratsamt die Bitte geäußert, dass auch unbegleitete Minderjährige Asylbewerber mit der Hoffnung auf Bleiberecht in Dinkelsbühl untergebracht werden, versicherte Dr. Hammer und ließ diesbezüglich Schriftverkehr vor. In wie weit jedoch v.a. seitens der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf diesem Wunsch nachgegangen wird bzw. werden kann, bleibt abzuwarten.

Anfragen aus dem Stadtrat

Stadtrat Müller regte an, dass es sinnvoll wäre an allen Toren des Friedhofes größere Abfallbehälter anzubringen.

Des Weiteren sollte das Stadtbauamt sich Gedanken über die Toiletten am Friedhof machen. Diese sind in einem schlechten Zustand. Es wurde vereinbart, dass sich der Bauausschuss ein Bild von der Situation machen wird.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: SWD/004/2015

Berichterstatter: Herr Werner Lechler
Betreff: Jahresabschluss des Pflegeheims der Hospitalstiftung mit Schlussbilanz, GuV, Anhang, Lagebericht und Anlagennachweis zum 31.12.2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die Schlussbilanz für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde nach § 9 Abs. 2 WkPV erstellt.

Die gesamten Erträge aus Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen, Investitionskosten, sonstigen betrieblichen Erträgen und den außerordentlichen betrieblichen Erträgen belaufen sich in Summe auf 1.188.052,10 €. Die gesamten Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2014 belaufen sich auf 1.183.194,65 €, sodass das Jahr 2014 mit einem Gewinn in Höhe von 4.857,45 € abschließt.

Anlage:
Jahresabschluss 2014

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB zum 31.12.2014 wird genehmigt.

Der Gewinn für das Jahr 2014 in Höhe von 4.857,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö1
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 HGB zum 31.12.2014 wird genehmigt.

Der Gewinn für das Jahr 2014 in Höhe von 4.857,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 2/013/2015

Berichterstatter: Herr Günter Pomp
Betreff: Erweiterung der Kindertagesstätte "Dietrich Bonhoeffer" der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Seit dem Neubau des „Dietrich Bonhoeffer“ Kindergartens im Jahr 1992 sowie weiterer Aus- bzw. Erweiterungsbaumaßnahmen, zuletzt 2009/2010, sind die Kinderzahlen weiter gestiegen. Bedingt durch die hohe Auslastung besteht erneut dringender Handlungsbedarf. Die geplanten Maßnahmen umfassen einen Anbau für einen Mehrzweckraum, einen Anbau für einen Elternwartebereich und den Umbau des Eingangsbereichs zum Personalraum.

Nach der Kostenberechnung des Stadtbauamtes vom November 2014 belaufen sich die Gesamtkosten hierfür auf 380.000 €.

Für den Förderantrag ist u. a. erforderlich, dass das zuständige kommunale Organ über die Kostenbeteiligung an dem Bauvorhaben beschließt, wobei sich der Baukostenzuschuss seitens der Regierung von Mittelfranken nach der Beteiligung der Kommune richtet. Vorbehaltlich der Mittelbewilligung ergibt sich folgende Finanzierung:

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung Nov. 2014	380.000 €
Zuschuss Stadt Dinkelsbühl (HNF 76 m ² x 3.880 € Kostenrichtwert = zwf. Kosten 294.800 €)	294.800 €
Anteil Evang. Luth. Kirchengemeinde	<u>85.200 €</u> 380.000 €

Der städtische Zuschuss wird seitens des Freistaates Bayern aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs mit einer staatlichen Zuweisung von voraussichtlich 132.600 € (45% aus zwf. Kosten v. 294.800 €) gefördert, so dass für die Stadt ein Eigenanteil von 162.200 € verbleibt. Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken wird der kommunale Zuschuss zunächst auf die durch die Regierung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.

Mit den beteiligten Fachbehörden (Regierung v. Mittelfranken, Landratsamt Ansbach) ist das Vorhaben besprochen. Das Bauvorhaben kommt 2015 zur Durchführung, eine Generalinstandsetzung in den Bereichen Brand-, Lärmschutz sowie Akustik soll sich ab 2016 anschließen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen ~300.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ~300.000 € bei HSt.: 1.4641.9873 HH 2015
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 2/015/2015

Berichterstatter: Herr Günter Pomp
Betreff: Erweiterung der Kindertagesstätte "St. Paul" der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Es ist beabsichtigt, die ehem. Arztpraxis im Obergeschoss des Gebäudes in der Nördlinger Straße 4 für eine weitere Kindertagesstätte umzubauen bzw. zu erweitern. Die geplanten Maßnahmen umfassen einen Intensiv-, einen Gruppen- und einen Personalraum. Hinzu kommen Sanitärräume für Personal und Kinder.

Nach der Kostenberechnung des Stadtbauamtes vom November 2014 belaufen sich die Gesamtkosten hierfür auf 350.000 €.

Für den Förderantrag ist u. a. erforderlich, dass das zuständige kommunale Organ über die Kostenbeteiligung an dem Bauvorhaben beschließt, wobei sich der Baukostenzuschuss seitens der Regierung von Mittelfranken nach der Beteiligung der Kommune richtet. Vorbehaltlich der Mittelbewilligung ergibt sich folgende Finanzierung:

Im Gegensatz zum Vorhaben in der Kindertagesstätte „Dietrich Bonhoeffer“ wird der Umbau nach den tatsächlichen Kosten der Kostengruppen Bauwerk (300), Technik (400) und Außenanlagen (500) gefördert. Baunebenkosten werden pauschal mit 16 Prozent auf diese Kostengruppen anerkannt.

Gesamtkosten lt. Kostenberechnung Nov. 2014	350.000 €
Zuschuss Stadt Dinkelsbühl (Kosten der KGr. 300, 400, 500 zzgl. 16% BNK KGr.300-500)	330.000 €
Anteil Evang. Luth. Kirchengemeinde	<u>20.000 €</u> 350.000 €

Der städtische Zuschuss wird seitens des Freistaates Bayern aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs mit einer staatlichen Zuweisung von voraussichtlich 148.500 € (45% aus zwf. Kosten v. 330.000 €) gefördert, so dass für die Stadt ein Eigenanteil von 181.500 € verbleibt. Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken wird der kommunale Zuschuss zunächst auf die durch die Regierung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.

Mit den beteiligten Fachbehörden (Regierung v. Mittelfranken, Landratsamt Ansbach) ist das Vorhaben besprochen. Das Bauvorhaben soll 2015 durchgeführt werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen ~ 330.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ~ 330.000 € bei HSt.: 1.4641.9874 HH 2015/6
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Beschluss:

Mit der Durchführung des Bauvorhabens auf der Grundlage vorstehender Finanzierung besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/019/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 039 Trockenbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine Beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Fa. Kamm Zimmerei GmbH & Co KG	126.629,49 €
Rang 2	141.012,03 €
Rang 3	166.347,72 €
Rang 4	173.624,57 €

In der Kostenberechnung vom Dezember 2014 sind für o.a. Arbeiten 122.600 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Fa. Kamm Zimmerei GmbH & Co KG den Auftrag für 039 Trockenbauarbeiten in Höhe von 126.629,49 € zu erteilen.

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö4
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Fa. Kamm Zimmerei GmbH & Co KG den Auftrag für 039 Trockenbauarbeiten in Höhe von 126.629,49 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/020/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Fachwerk-Fassadenarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme findet bis 20. März eine beschränkte Ausschreibung statt (Abgabetermin).
Das rechnerische und fachtechnische Endergebnis liegt zur Sitzung vor.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö5
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Plaschko Werner den Auftrag für die Fachwerk-Fassadenarbeiten in Höhe von 50.098,00 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/022/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 735 Tragwerksplanung

Sachverhaltsdarstellung:

Das Ingenieurbüro Burges + Döhring, Kulmbach/Bayreuth, wurde bereits für den 1. Bauabschnitt (Fluchttreppenhaus) beauftragt. In der Folge soll nun die weiterführende Tragwerksplanung beauftragt werden.

Das Leistungsbild umfasst: Entwurfsplanung - Genehmigungsplanung (75 % statische Berechnung) - Ausführungsplanung (75 %) und Objektüberwachung. Als besondere/zusätzliche Leistung ist die Untersuchung der Fassade mit Bohrwiderstandsmessungen anzusetzen.

Nach HOAI 2013 Honorarzone III Mindestsatz ergibt sich einschl. 30% Umbauschlag ein Brutto-Honorar i.H. von 72.003,88 €.

In der Kostenberechnung vom Juni 2014 sind für die Tragwerksplanung 35.000 € vorgesehen. Durch Kosteneinsparung im Bereich Haustechnik (H-L-S) können die Mehrkosten aufgefangen werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja ... bei HSt.: 1.4689.9400 02

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Ingenieurbüro Burges + Döhring, Kulmbach/Bayreuth, einen Ingenieurvertrag in Höhe von 72.003,88 € abzuschließen.

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö6
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Ingenieurbüro Burges + Döhring, Kulmbach/Bayreuth, einen Ingenieurvertrag in Höhe von 72.003,88 € abzuschließen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/021/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Neubau Luftrettungsstation Sinbronn
- Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtsstraße -

Sachverhaltsdarstellung:

Derzeit werden in Sinbronn die Bauarbeiten für den Neubau der Luftrettungsstation, nördlich des Gewerbegebiet Sinbronn, ausgeführt. Die vorhandene Zufahrtsstraße erfüllt die künftigen Anforderungen an eine zügige Anfahrt für die Notärzte oder Versorgungsfahrzeuge nicht. Aus diesem Grund soll die Zufahrtsstraße grundlegend saniert werden. Um künftig Begegnungsverkehr zu ermöglichen, sollen zusätzlich zwei Ausweichbuchten mit gebaut werden. Die Zufahrt soll künftig über die Schulfeldstraße erfolgen. Hierzu muss die Straße um ca. 70m verlängert werden.

Die Bauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 5 Firmen angefragt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich folgender Preisspiegel.

1 Fa. Tannhauser & Ulbricht, Fremdingen	115.703,06 €
2. Fa.	125.417,38 €
3. Fa.	138.913,97 €
4. Fa.	151.100,84 €

Nach dem Abschluss der Maßnahme wird mit dem Landkreis Ansbach entsprechend der Kostenaufteilung abgerechnet.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa. Thannhauser & Ulbricht, Fremdingen**, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtstraße zu der Luftrettungsstation Sinbronn in Höhe von **115.703,06 EUR** zu erteilen.

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö7
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Thannhauser & Ulbricht, Fremdingen**, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung der Zufahrtstraße zu der Luftrettungsstation Sinbronn in Höhe von **115.703,06 EUR** zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/026/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: Bebauungsplan Gaisfeld III - mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Aufstellungsbeschluss 24.07.2013

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) "GAISFELD III", mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufzustellen.



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.07.2013:

Der Aufstellungsbeschluss (Stadtrat) wurde in der Fränkischen Landeszeitung am 23.08.2013 (Nr. 195/2013) veröffentlicht

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerschaft) und der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschl. 04.10.2013 durch Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplan, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründungen)

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen aufgrund der hohen Nachfrage (nach weiteren Bauplätzen) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebietes für Ein-, Mehrfamilien- sowie Reihenhäuser geschaffen werden. Das Wohngebiet stellt im Prinzip eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Wohngebiete „Gaisfeld I + II“ dar.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange bestand Bedarf zur weiteren Abstimmung mit der Regierung und der Einbeziehung des Büros für Naturschutzplanung und ökologischer Studien (Herr Dipl. Biol. Ulrich Meßlinger – Flachslanden) und des sbi – silvaea biome instituts (Herr Dipl. Geograph Ralf Bolz – Sugenheim-Ullstadt). Bei einem Behördengespräch am 31.01.2014 wurde von der Regierung eine spezielle artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) und wegen der Nähe zum Gaisweiher auch eine NATURA (FFH) 2000 Verträglichkeitsprüfung gefordert. Wegen dieser Betrachtung und Prüfung war das Bauleitplanverfahren gehemmt und kann erst jetzt nach Vorliegen dieser Arbeiten weitergeführt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wurde eine 8. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt – dann aber später mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2014 eingestellt. Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht parzellenscharf, so dass das Baugebiet Gaisfeld III (auch ohne Änderung) als aus dem bereits vorhandenen Flächennutzungsplan heraus entwickelt gilt. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt diese Einschätzung (BVerwG, Urt. v. 28.02.1975 – IV C 74.72 – 1509).

Billigungsbeschluss (A) – Beschluss öffentliche Auslegung – Stadtrat am 29.07.2014

Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2014 mit Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und zur öffentlichen Auslegung am 29.07.2014

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 09.08.2014:

Der Beschluss (Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht und aller dazu gehörigen Unterlagen) und die öffentliche Auslegung wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 09.08.2014 (Nr. 182/2014) veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) vom 18.08.2014 bis einschließlich 06.10.2014 und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschl. 06.10.2014 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbezogenen Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung).

Nachbesserungen beim Naturschutz (saB / FFH) und Planänderung

Während der Auslegungszeit wurden insbesondere vom Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 44/Techn. Naturschutz und von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken Bedenken vorgetragen bzw. Nachbesserungen eingefordert. Dieses Vorbringen wurde dann bei einer Besprechung am 19.11.2014 unter Beteiligung des beauftragten Planungsbüros, des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde), der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde), des Herrn Bolz (sbi – Sugenheim) und des Landschaftsarchitekten (Schmidt, Feuchtwangen) erörtert. Der Besprechung folgte ein Auftrag zur Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung (saB) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der Bebauungsplan wurde außerdem aufgrund eines Auftrags von Seiten des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses vom 05.11.2014 geändert. Damit waren nicht nur Änderungen bei der saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht veranlasst, sondern auch im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der Begründung. Es bedurfte wegen dieser Änderungen und Ergänzungen einer Billigung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung/Umweltbericht, der saB und der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Billigungsbeschluss (B) – Beschluss zur erneuten öffentliche Auslegung – Stadtrat am 28.01.2015

Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2015 mit (1.) Behandlung der Einwendungen und Änderungsvorschläge (Bürger/Träger öffentlicher Belange, sonst. Behörden), (2.) konkreter Bestimmung des Geltungsbereiches, (3.) Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht vom 28.01.2015 und aller dazu gehörigen Unterlagen (saB, FFH-Verträglichkeitsprüfung, schalltechnische Untersuchung) und (4.) zur erneuten öffentlichen Auslegung (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am 31.01.2015

Der Beschluss (Billigung des Planentwurfes nebst Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 28.01.2015, mit Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches und der vom Bebauungsplanbereich betroffenen Flächen und Teilflächen bei Nennung der Flurnummern) und die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen nebst den wesentlichen umweltbezogenen Informationen wurden in der Fränkischen Landeszeitung am 31.01.2015 (Nr. 25/2015) veröffentlicht.

Erneute öffentliche Auslegung (Bürgerschaft) vom 09.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015 und Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden/Träger öffentlicher Belange

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung hat in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschl. 13.03.2015 durch Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf - Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht, der Umweltbez. Stellungnahmen, der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung/saB, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der schalltechnischen Untersuchung) stattgefunden.

Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden liegen inzwischen vor - die Anlage-Nr. 01 mit den Blättern 01 bis 10 enthält in der linken Spalte die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil jew. die Äußerun-

gen des Stadtrates. Die Anlagenblätter 01 bis 10 sind Bestandteil des Beschlusses (Beschluss-
teil – s. rechte Spalte).

Einwendungen und Änderungsvorschläge von Seiten der Bürgerschaft liegen nicht vor. Eine
Änderung des Planentwurfes (Planteil und textliche Festsetzungen) ist aufgrund der Stellung-
nahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nicht veranlasst. Nachdem im Bebau-
ungsplan zur Beschreibung des Verfahrens Nachträge (= redaktionelle Änderungen) erforder-
lich waren, ist die Planvorlage in der Fassung vom 25. März 2015 als Satzung zu beschließen.

Anlagen:

01. AL 01 – Abwägung Stadtrat – 25.03.2015
(mit der Zusammenstellung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange/ Behörden auf der linken Sei-
te und der Erklärung des Stadtrates hierzu auf der rechten Seite der Anlagenblätter 02 – 10)
02. AL 02-1 – Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2015 – dazu
AL 02-2 – Festsetzungen durch Text (25.03.2015)

Weitere Anlagen – werden auf Wunsch zugesandt:

Dieser Beschlussvorlage wurden wegen der umfangreichen Abhandlungen folgende Anlagen mit den Nrn. 03 bis 06
nicht beigelegt, können aber von den Stadtratsmitgliedern jederzeit gerne angefordert werden – diese werden nach
Wunsch in Papier oder als PDF zugeschickt!)

03. AL 03 – Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan – jetzt i.d.F. vom 25.03.2015
04. AL 04 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – 22.06.2014/29.07.2014, jetzt überarbeitet (Maßnahmen zur
Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung – als Vorkonzept) – 14.01.2015
NATURA – FFH – 2000 Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV)
05. AL 05 – saB – Gaisfeld III – sbi – 29.07.2014, jetzt überarbeitet (CEF 4 Maßnahme) – 09.01.2015
(spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung –saB- für das geplante Baugebiet Gaisfeld III)
06. AL 06 – Schalltechn. Untersuchung – unverändert gem. StR-Beschluss vom 29-07-2014
(Schalltechnische Untersuchung auf dem Stand: 24.01.2014)

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem
Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf
des Bebauungsplanes „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Ein-
wendungen und Bedenken (*vgl. Aufzählung und Inhalte der Stellungnahmen von Trägern öffentli-
cher Belange und sonst. Behörden im linken Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage 01*), hinreichend
gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden (*vgl. Beschluss des
Stadtrates zu den Einwendungen oder Hinweisen im rechten Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage
01*). Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich
und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 mit
den Blättern 01 bis 10 = Bestandteil des Beschlusses).
2. Der Bebauungsplanentwurf mit Satzungstext, Festsetzungen durch Planzeichen und Text
samt Verfahrensvermerken, mit dem eingearbeiteten Grünordnungsplan, sowie die Be-
gründung samt Umweltbericht gelten in der Fassung vom 25. März 2015.
3. Der Planentwurf des Bebauungsplanes (*dieser ist Bestandteil des Beschlusses – s. Anlage
02*) mit integriertem Grünordnungsplan (*vom 24.07.2013, geänd. am 27.11.2013, geänd.
am 29.07.2014, geänd. am 28.01.2015, jetzt in der Fassung vom 25.03.2015*), Begründung
und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der
Satzung gilt der Satzungstext lt. Anlage 02 der Sitzungsvorlage bzw. das Deckblatt zum
Planteil, der Planteil selbst und dazu integriert der Textteil, sowie der integrierte Grünord-
nungsplan. Der Bebauungsplan „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Um-
weltbericht ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen bzw. mit der Be-
kanntmachung in Kraft zu setzen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

12. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150325/Ö8

Ja 22 Nein 3 Anwesend 25

Beschluss:

1. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des Bebauungsplanes „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken (*vgl. Aufzählung und Inhalte der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonst. Behörden im linken Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage 01*), hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden (*vgl. Beschluss des Stadtrates zu den Einwendungen oder Hinweisen im rechten Teil der Gegenüberstellung lt. Anlage 01*). Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 10 = Bestandteil des Beschlusses).
2. Der Bebauungsplanentwurf mit Satzungstext, Festsetzungen durch Planzeichen und Text samt Verfahrensvermerken, mit dem eingearbeiteten Grünordnungsplan, sowie die Begründung samt Umweltbericht gelten in der Fassung vom 25. März 2015.
3. Der Planentwurf des Bebauungsplanes (*dieser ist Bestandteil des Beschlusses – s. Anlage 02*) mit integriertem Grünordnungsplan (*vom 24.07.2013, geänd. am 27.11.2013, geänd. am 29.07.2014, geänd. am 28.01.2015, jetzt in der Fassung vom 25.03.2015*), Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Satzungstext lt. Anlage 02 der Sitzungsvorlage bzw. das Deckblatt zum Planteil, der Planteil selbst und dazu integriert der Textteil, sowie der integrierte Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan „Gaisfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen bzw. mit der Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
4. Der Passus in der Textlichen Festsetzung / A Planungsrechtliche Festsetzung / Punkt 5.4 Photovoltaik wird ersatzlos gestrichen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/017/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner
Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Benennung von Straßen und Wegen im Baugebiet
Gaisfeld III

Sachverhaltsdarstellung:

In Art. 52 Abs. 1 BayStrWG wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den öffentlichen Straßen Namen zu geben und Namenschilder anzubringen. Die Namensgebung gilt als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei aber um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, weshalb der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss darüber befinden muss. In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl steht dazu unter § 3 (Ziffer 6), dass sich dieser die Beschlussfassung über die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentlichen Einrichtung vorbehält.

Zweck der Straßenbenennung ist es in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen (Ordnungs- und Erschließungsfunktion). Damit ist für Notfälle ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, außerdem werden die amtlichen Zustellungen und der private Besucherverkehr erleichtert. Es ist möglich, dass bei den Benennungen die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger Berücksichtigung findet. Die Stadt Dinkelsbühl hat daneben bei der Vergabe von Namen auch an die Städtepartnerschaften (Guerandestraße, Edenkobener Straße u.a.), benachbarte Städte (Crailsheimer Straße) gedacht oder Flurnamen (Hofackerstraße, Hammerfeldring) aufgenommen. Aus der Mitte des Stadtrates wurde erstmals im Februar 2007 der Vorschlag eingebracht, auf Ortschaftsbezeichnungen und Flurnamen zu verzichten und stattdessen Namen aus der Kinderzeche zu verwenden. Begründet wurde dieser Vorschlag, dass das gesamte Baugebiet damit versehen werden kann und folglich die Orientierung erleichtert wird. Mit der Erweiterung des Baugebietes Gaisfeld besteht nun Anlass und die Möglichkeit, weitere Namen aus der Kinderzeche zu vergeben. Als abgestimmt gilt auch ein Vorschlag vom Kinderzechvorstand mit der Stadtverwaltung, dass man für das Baugebiet Gaisfeld III erstmals auch die Bürgermeisternamen Dr. Friedrich Höhenberger, Ernst Schenk und Hildegard Beck (Ehrenbürgerin) berücksichtigt. Außerdem soll der schwedische Generalkonsul Sven Helander (1945 war er an der kampflosen Kapitulation von Dinkelsbühl zur Rettung der Stadt beteiligt) mit einem Straßennamen geehrt werden.

Die mit dem Baugebiet Gaisfeld III geplanten Straßen und Wege werden spät. nach der Herstellung bzw. mit der Verkehrsfreigabe gewidmet – das Widmungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird durch den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss begleitet. Mit der Widmung werden die Straßen und Wege der Öffentlichkeit auf Dauer als Ortsstraßen und die Fußwege als beschränkt - öffentliche Wege zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- 01 1 Lageplan – Vorschlag mit Straßennamen für das Baugebiet Gaisfeld III**
- 02 1 Lageplan – Vorschlag mit Wegenamen für das Baugebiet Gaisfeld III**

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Straßen im Baugebiet Gaisfeld III erhalten entsprechend der Verteilung im Lageplan (s. Anlage 01) die unter den lfd.Nrn. 1 bis 9 angegebenen Straßennamen: Obrist-von-Sperreuth-Straße (Verlängerung / 3. Bauabschnitt), Dr.-Friedrich-Höhenberger-Straße, Ernst-Schenk-Straße, Hildegard-Beck-Weg, Ratsherrenweg, Wigerleinweg, Abelinweg, Mayrweg und Sven-Helander-Weg. Für diese Straßen werden entsprechend Straßennamenschilder aufgestellt. Für die Fußwege werden lt. der Zuordnung im Lageplan die unter den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G angegebenen Bezeichnungen: Schneckenudelweg, Bäckerweg, Kanonierweg, Luntengeweg, Bettlerweg, Trompeterweg und Karrenweg vergeben, aber keine Schilder aufgestellt.

Die Straßen mit den heute beschlossenen Namen (Anlage 1, mit den Nrn. 1 - 9) und die Fußwege (ebenfalls Anlage 1, mit den Buchst. A – G) werden mit der Herstellung und nach der Vermessung bzw. nach der Zuordnung einer Flurnummer entsprechend ihrer Länge als Ortsstraßen bzw. als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet. Die Widmungen sind nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu verfügen. Straßenbaulastträger der zu widmenden Straßen und der beschränkt-öffentlichen Wege wird jew. die Stadt Dinkelsbühl.

12. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150325/Ö9

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Die Straßen im Baugebiet Gaisfeld III erhalten entsprechend der Verteilung im Lageplan (s. Anlage 01) die unter den lfd.Nrn. 1 bis 9 angegebenen Straßennamen: Obrist-von-Sperreuth-Straße (Verlängerung / 3. Bauabschnitt), Dr.-Friedrich-Höhenberger-Straße, Ernst-Schenk-Straße, Hildegard-Beck-Weg, Ratsherrenweg, Wigerleinweg, Abelinweg, Mayrweg und Sven-Helander-Weg. Für diese Straßen werden entsprechend Straßennamenschilder aufgestellt. Für die Fußwege werden lt. der Zuordnung im Lageplan die unter den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G angegebenen Bezeichnungen: Schneckenudelweg, Bäckerweg, Kanonierweg, Luntengeweg, Bettlerweg, Trompeterweg und Karrenweg vergeben, aber keine Schilder aufgestellt.

Die Straßen mit den heute beschlossenen Namen (Anlage 1, mit den Nrn. 1 - 9) und die Fußwege (ebenfalls Anlage 1, mit den Buchst. A – G) werden mit der Herstellung und nach der Vermessung bzw. nach der Zuordnung einer Flurnummer entsprechend ihrer Länge als Ortsstraßen bzw. als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet. Die Widmungen sind nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu verfügen. Straßenbaulastträger der zu widmenden Straßen und der beschränkt-öffentlichen Wege wird jew. die Stadt Dinkelsbühl.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	25.03.2015
Vorlagennummer:	RA/008/2015
Berichterstatter:	Frau Lang-Oertel
Betreff:	Mitwirkungsverbot gem. Art. 49 GO
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u>	

Um mögliche Interessenkollisionen der Mitglieder eines Gemeinde- bzw. Stadtrats bei der Beschlussfassung über Gegenstände auszuschließen, statuiert Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung das nachfolgend zitierte Mitwirkungsverbot:

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹ Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ² Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen

2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorgeschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Zweck der Vorschrift ist es, die Integrität des Stadtrats zu gewährleisten und zugleich dem einzelnen Mitglied einen Gewissenskonflikt zu ersparen.

Nach § 29 der Geschäftsordnung haben "Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein", dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet dann ohne Mitwirkung des Betroffenen über das Vorliegen des Mitwirkungsverbots. Das ausgeschlossene Mitglied hat dann während der Beratung und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen und kann im Falle der öffentlichen Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen.

Diese Regeln gelten stets in allen zur Beschlussfassung anstehenden Punkten.

Aus gegebenem Anlass (diverse Änderungen des Flächennutzungsplans bezüglich einer Ortsumfahrung der B 25) wurden die Mitglieder des Stadtrats in einem ausführlichen Schreiben informiert und gebeten es anzuzeigen, wenn bei ihnen möglicherweise eine persönliche Beteili-

gung vorliegt. Für die Verwaltung ist es angesichts des weiten Kreises der mit Mitgliedern des Stadtrats nach Art 49 Abs 1 GO verbundenen Personen nicht möglich, selbst abzuschätzen, auf wen das Mitwirkungsverbot möglicherweise zutrifft.

Im Falle der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es insbesondere wegen möglicherweise knapper Mehrheitsentscheidungen und damit einer möglichen Ungültigkeit des Beschlusses gemäß Art 49 Abs. 4 GO äußerst wichtig, dem Mitwirkungsverbot besondere Beachtung zu schenken.

Einige Fragen zur möglichen persönlichen Beteiligung konnten im Vorfeld schon mit dem Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde abgeklärt werden.

1) Herausnahme der bahnparallelen Trasse aus dem Flächennutzungsplan

So wurde das Landratsamt dazu befragt, ob bei der Beschlussfassung über die Herausnahme der bahnparallelen Trasse der Ortsumgehung aus dem aktuellen Flächen-nutzungsplan eine persönliche Beteiligung von Personen möglich ist, die hierdurch einen Vor- oder Nachteil haben könnten, oder von Personen, die nach dem Bau der Ostumfahrung durch die erwartete Verkehrsberuhigung auf der Luitpoldstraße einen Vorteil oder Nachteil (z.B. Wegfall von Laufkundschaft) haben könnten.

Herr Weiß (Landratsamt Ansbach) antwortete hierauf per Email vom 09.03.2015

"...bezüglich der bestehenden Ortsdurchfahrt (B 25) bzw. der bisher im F-Plan vorgesehenen teils parallel der Bahnlinie liegenden Trasse im Ort besteht meines Erachtens auch im Hinblick auf eine Entlastung (Verkehrsberuhigung) der Ortsdurchfahrt im Falle der Realisierung der geplanten Ostumfahrung kein individueller Vor-/Nachteil im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO, da zu vermuten ist, dass die entlastete Straße nicht lediglich von einem sehr kleinen Personenkreis von Anliegern benutzt wird (vgl. hierzu Widtmann Grasser, Anm. 14 b Abs. 2 SpStr. 4 zu Art. 49 GO unter Bezugnahme auf OVG Koblenz vom 26.09.2003). Deshalb ist hier meines Erachtens von einem Gruppenvorteil auszugehen (kein Individualinteresse). Allenfalls bei dem erwähnten Einzelhandelsgeschäft könnte ein Individualinteresse gegeben sein; allerdings fehlt hierbei die nötige Unmittelbarkeit (Rückgang Kundenfrequenz kann allenfalls nur mittelbare Folge sein, wenn überhaupt bei einem Fachgeschäft)." ..

Eine persönliche Beteiligung der Anlieger an der Luitpoldstraße bzw. der bahnparallelen Trasse wird daher nicht gesehen.

2) Aufnahme der Ostumfahrung in den Flächennutzungsplan

Anders verhält es sich jedoch bei Mitgliedern des Stadtrats, die im Bereich der vom Staatlichen Bauamt Ansbach geplanten Trasse der Ostumfahrung selbst (oder Personen gem. Art. 49 Abs.1 GO) Grundstücke besitzen. Hierzu teilt Herr Weiß per Email vom 27.02.2015 mit:

"... ein unmittelbarer Vor- bzw. Nachteil im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO liegt ausnahmsweise bei einem Beschluss über einen Flächennutzungsplan dann vor, wenn der Flächennutzungsplan nicht weiträumig, sondern nur in einem kleinen Teilbereich geändert wird, so dass eine überschaubare und individuell bestimmbare Zahl von Grundstückseigentümern betroffen ist. Außerdem muss der Stadtratsbeschluss adäquat kausal für den möglichen Vor- bzw. Nachteil sein. Hierzu genügt es, wenn der Beschluss Voraussetzung für ein sich anschließendes förmliches Verfahren ist (vgl. Widtmann/Grasser, Anm. 11 zu Art. 49 GO) und nicht nur Gruppeninteressen, sondern Individualinteressen betroffen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss im gegebenen Fall das Einvernehmen über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes nach außen erkennbar dokumentiert werden (vgl. hierzu Urteil des 9. Senats des BVerwG vom 24. November 2010 - BVerwG 9 A 13.09). Damit ist der Beschluss über eine entsprechende Änderung bzw. Anpassung des F-Planes Voraussetzung für den Abschluss des anschließenden förmlichen Planfeststellungsverfahrens. Aufgrund dieser Verzahnung kommt dem Beschluss über eine Änderung des Flächennutzungsplanes bereits eine Vorgreiflichkeit zu, die letztendlich Auswirkungen auf die künftig mögliche Grundstücksnutzung und möglicherweise auf den Grundstückswert der betroffenen Grundstücke hat. Hinzu kommt, dass bei der vorliegenden Änderung des F-Planes mit vermutlich im Außenbereich entsprechend großen Grundstücken zu vermuten ist, dass eine relativ überschaubare und individuell bestimmbare Zahl von Grundstückseigentümern betroffen ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass für die von der F-Plan-Änderung betroffenen Ratsmitglieder persönliche Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO vorliegt. Dabei kann ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil nicht nur vorliegen, wenn innerhalb des Änderungsbereichs selbst Grundeigentum oder grundstücksgleiche Rechte vorliegen, sondern auch dann, wenn Grundstücke erkennbar an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzen und von der beabsichtigten Planänderung in ihrer Ausnutzbarkeit berührt werden können. Pächter der entsprechenden Flächen (von Ausnahmefällen abgesehen, z.B. bei einer großflächiger Betroffenheit) sowie weiter entfernt liegende Grundstückseigentümer haben hingegen unseres Erachtens kein vergleichbares Sonderinteresse. ..."

Aufgrund dieser Auskunft wurde dann nochmals in zwei konkreten Fällen nachgefragt, in denen eine räumliche Beziehung der Stadtratsmitglieder zur Osttrasse offensichtlich ist. Herr Weiß führte hierzu per Email vom 03.03.2015 aus:

"...Stadtratsmitglied (...) ist bereits insoweit unmittelbar betroffen, als die geplante Trasse direkt über sein Grundstück Flnr. (...) führt. Außerdem befinden sich die Grundstücke Flnrn. (... und ...) in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. Nähe zu der geplanten Trasse bzw. im Planfeststellungskorridor.

Bei dem Grundstück Flnr. (...) (Stadtratsmitglied...) sehe ich eine solche unmittelbare Grundstücksbetroffenheit nicht (das Grundstück dürfte grob geschätzt ca. 150 - 200 m von der geplanten Trasse entfernt sein). Das Grundstück befindet sich nicht in unmittelbarer Grundstücksnachbarschaft zu der Trasse. Die Änderung des F-Planes hat im Gegensatz zu dem Grundstück des keine Auswirkungen auf die Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Evtl. Verkehrslärm etc. wirkt sich bei allen im weiteren räumlichen Bereich mehr oder minder gleichermaßen aus (keine über den allgemeinen Belastungen einer Straße in der weiteren Entfernung hinausgehende Auswirkungen auf die Grundstücksnutzbarkeit, kein Sonderinteresse, nur allgemeine Betroffenheit, sog. Gruppeninteresse). Das Begriffsverständnis der Befangeneheit ist nicht (da ein umfassenderer Begriff) auf die (strengeren Regeln) der persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO übertragbar. ..."

Zusammenfassen kann davon ausgegangen werden, dass sicher eine Mitwirkungsverbot für alle Mitglieder des Stadtrats vorliegt, die innerhalb der geplanten Trassierung selbst (oder Personen gem. Art. 49 Abs. 1 GO) Grundeigentum haben. Denkbar sind noch weitere Fälle der persönlichen Beteiligung, die dann jeweils im konkret angezeigten Einzelfall zu prüfen sind.

Das Mitwirkungsverbot gilt nicht nur für die Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt, sondern auch für die Beratung und Beschlussfassung über "Geschäftsordnungsanträge" hierzu.

Herr Weiß teilt mit Email vom 03.03.2015 mit:

" ... Aus dem Gesamtzusammenhang des § 29 der GeschO lese ich, dass vor Beginn der Beratung zum jeweiligen TOP persönliche Beteiligung mitzuteilen und folglich ggf. erforderlichenfalls darüber zu beschließen ist. Im weiteren zeitlichen Ablauf sind dann (während der Beratung) Geschäftsordnungsanträge zulässig (§ 20 Abs. 5), über die sofort abzustimmen ist. Folglich ist zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung über die persönliche Beteiligung erfolgt. ..."

Persönliche Erklärung von Herrn StR Klein:

Ein Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit gem. Art. 49 GO trifft auf mich nicht zu, denn der Flächennutzungsplan ist nur ein vorbereitender Plan der lediglich den Planungswillen wieder gibt. Er schafft kein Recht, entzieht aber auch keines. Folglich führt das zu keinem unmittelbaren Vor- oder Nachteil.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/028/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans- bahnparallele Trasse

Sachverhaltsdarstellung:

Aktuell läuft für die Ostumfahrung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren.

Um der Anpassungspflicht des § 7 BauGB zu genügen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend der aktuellen Planung anzupassen, damit kein Widerspruch zur kommunalen Planung vorliegt. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die bahnparallele Trasse aus dem aktuellen FNP der Stadt Dinkelsbühl herausgenommen werden muss.

Das Herausnehmen der bahnparallelen Trasse bedeutet aber nicht, dass dies negative Auswirkungen auf deren Planfeststellungsfähigkeit hat. Vielmehr könnte die bahnparallele Trasse auf Antrag des Staatlichen Bauamtes trotz deren Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan planfestgestellt werden, sofern sich im Verfahren herausstellen sollte, dass die Ostumfahrung auf Grund eindeutiger Vorzugswürdigkeit der bahnparallelen Trasse nicht planfeststellungsfähig wäre (siehe Schreiben Regierung, Punkt 2).

Die Regierung von Mittelfranken teilte mit, dass ohne Herausnahme der bahnparallelen Trasse aus dem Flächennutzungsplan für die beantragte Trasse kein Planfeststellungsbeschluss erfolgen wird; Rechtssicherheit besteht erst nach dem Inkrafttreten der entsprechenden FNP-Änderung (siehe Schreiben Regierung, Punkt 3). Nachdem derartige Verfahren schon wegen der vorgegebenen gesetzlichen Planungsschritte sehr zeitaufwendig sind, empfiehlt die Regierung von Mittelfranken nicht zuletzt auch deshalb und aus Gründen der Verfahrensökonomie, das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zeitnah einzuleiten und parallel zum Planfeststellungsverfahren zu betreiben (siehe Schreiben Regierung, Punkt 1). Die Stadt wurde darauf hingewiesen, dass ein zeitlich unbegrenztes Zuwarten schon mit Rücksicht auf die mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens verbundene Veränderungssperre nicht möglich ist. Es wurde bei der Regierung von Mittelfranken auch angefragt, ob eine Zwischenmitteilung an die Einwender erfolgt in der Zeit zwischen dem Erörterungstermin und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Herr Wolf teilte uns hierzu mit, dass „die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung des Erörterungstermines keine Zwischenmitteilungen über die Behandlung einzelner Einwendungen abgibt, sondern dass die einzelnen Einwendungen erst im Rahmen der abschließenden Endentscheidung beschieden werden.“

Anlagen:

- Auszug des aktuellen Flächennutzungsplans mit bahnparalleler Trasse
- Schreiben der Regierung vom 18-03-2015
- Mail der Regierung vom 19-03-2015

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird wie folgt geändert:

Die bahnparallele Trasse wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan herausgenommen.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes Ö11

Stadtrat Huber hat sich mit E-Mail vom 19.03.2015 wegen Befangenheit angezeigt. Hierüber hat der Stadtrat zu beschließen.

Befangenheitsbeschluss:

Stadtrat Huber ist nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

12. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150325/Ö11

Ja 16 Nein 9 Anwesend 25

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird wie folgt geändert:
Die bahnparrallele Trasse wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan herausgenommen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/024/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans - Ortsumfahrung
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Aktuell läuft für die Ostumfahrung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren.
In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2015 (siehe Anlage) führte die Regierung aus, dass eine positive Darstellung der Osttrasse im Flächennutzungsplan für die Planfeststellungsfähigkeit nicht erforderlich wäre.

Gleichwohl sollte die Ostumfahrung, sofern sie planfestgestellt wird, in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich eingearbeitet werden (siehe Schreiben Regierung, Punkt 4).

Hinsichtlich der bei der Sitzung des Stadtrates beschlossenen Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung der Ortsumfahrung verweisen wir auf das Schreiben des Staatlichen Bauamtes (16-03-2015).

Anlage:

- Änderungsvorschlag mit der Ostumfahrung
- Schreiben Regierung 18-03-2015 bei TOP bahnparallele Trasse
- Schreiben Staatliches Bauamt vom 16-03-2015

Vorschlag zum **Beschluss:**

Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird die Ostumfahrung B 25 in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich aufgenommen

12. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20150325/Ö12
Ja 14 Nein 11 Anwesend 25

Beschluss:

Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird die Ostumfahrung B 25 in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich aufgenommen

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/025/2015

Berichtersteller: Herr Holger Göttler

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes Umgehung
Neustädtlein-Knittelsbach

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss vom 25.11.2009 beantragte der Stadtrat die Aufnahme der östlichen Ortsumfahrung B 25 Neustädtlein-Knittelsbach in den vordringlichen Bedarf der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans. Dieses Bestreben wurde auch in den Forderungskatalog bei der Behandlung des Planfeststellungsverfahrens (Stadtratsbeschluss vom 10.02.2015) aufgenommen. Um auch hier die Planungsvoraussetzungen zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Mit der Gemeinde Wilburgstetten ist hier ein gemeinsames Vorgehen abzusprechen, da die Trasse ab Knittelsbach Richtung Süden auf dem Gemeindegebiet Wilburgstetten liegt.

Anlagen: Vorschlag zur Änderung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach wird in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

12. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20150325/Ö13

Ja 20 Nein 5 Anwesend 25

Beschluss:

Die Ortsumgehung Neustädtlein-Knittelsbach wird in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 1/002/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger
Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl und eingereicht am 16.03.2015

Sachverhaltsdarstellung:

Am 16.03.2015 wurde bei der Stadt Dinkelsbühl ein Bürgerantrag gem. Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eingereicht. Der Antrag lautet wie folgt:

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dinkelsbühl beantragen, dass der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl unverzüglich folgendes beschließt:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 wird dahingehend geändert, dass die vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Planung zum Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 („Ostumfahrung“) statt der bahnp parallelen Trasse aufgenommen wird.

Der Antrag wurde von der Verwaltung geprüft und ist zulässig. Er wurde bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht, enthält eine Begründung und es sind drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er wurde auch von mindestens 1% der Gemeindegewohner („unterschriftsberechtigte Gemeindegewohner“) unterschrieben. Art 18 b Abs. 2 und 3 GO sind somit erfüllt.

Der Stadtrat hat gem. Art. 18b Abs. 4 GO innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Anlage:

Bürgerantrag (eingereicht am 16.03.2015) – Antrag und Begründung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Zulässigkeit des am 16.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl - ist gegeben.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des am 16.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch die Herren M. Kiesel, J. Mayer-Eming und M. Scholl - ist gegeben.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 1/003/2015

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger
Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages gem. Art. 18b GO - vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner und eingereicht am 17.03.2015

Sachverhaltsdarstellung:

Am 17.03.2015 wurde bei der Stadt Dinkelsbühl ein Bürgerantrag gem. Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eingereicht. Der Antrag lautet wie folgt:

Gemäß Art. 18b (Bürgerantrag) der Bayerischen Gemeindeordnung stellen die nachfolgend aufgeführten Bürger folgenden Antrag:

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll hinsichtlich einer möglichen Ortsumgehungsstraße erst nach Behandlung und Einarbeitung der Einwendungen erfolgen.

Der Antrag wurde von der Verwaltung geprüft und ist zulässig. Er wurde bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht, enthält eine Begründung und es sind drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er wurde auch von mindestens 1% der Gemeindeeinwohner („unterschriftsberechtigte Gemeindebürger“) unterschrieben. Art 18 b Abs. 2 und 3 GO sind somit erfüllt.

Der Stadtrat hat gem. Art. 18b Abs. 4 GO innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Anlage:

Bürgerantrag (eingereicht am 17.03.2015) – Antrag und Begründung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Zulässigkeit des am 17.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner - ist gegeben.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des am 17.03.2015 bei der Stadt Dinkelsbühl eingereichten Bürgerantrages gem. Art. 18b GO – vertreten durch Frau S. Klenk, Herrn W. Graser und Herrn H. Beuthner - ist gegeben.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 25.03.2015
Vorlagennummer: 3/027/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler
Betreff: Antrag der Wählergruppe Land auf Prüfung eines Kreisverkehrs im Bereich der "Brühlkreuzung"

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.03.2015 beantragte die Wählergruppe Land die Verwaltung zu beauftragen, die Machbarkeit und Leistungsfähigkeit eines Kreisverkehrs an der „Brühlkreuzung“ zu prüfen. Begründet wurde der Antrag damit, dass es des Öfteren zu erheblichen Rückstauungen auf beiden Seiten der B 25 komme, u.a. bedingt, dass die Abbiegespuren zu kurz seien (siehe Anlage).

Die angesprochene Kreuzung befindet sich im Bereich der Staatsstraße ST 2220, der Bundesstraße B25 und der Parkplatzzufahrt REWE. Somit sind hierfür grundsätzlich Land und Bund zuständig. Nachdem sich der hauptsächliche Verkehr auf der Bundesstraße befindet, liegt die Zuständigkeit beim Bund. Das Staatliche Bauamt Ansbach erledigt im Rahmen der Auftragsverwaltung dessen Angelegenheiten im Bereich der Bundesstraßen.

Anlage: Schreiben Wählergruppe Land vom 17-03-2015

Vorschlag zum Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Ansbach wird gebeten, die Machbarkeit eines Kreisverkehrs an der „Brühlkreuzung“ zu prüfen.

12. Sitzung des Stadtrates
Beschlussnummer: SR/20150325/Ö16
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Ansbach wird gebeten, die Machbarkeit eines Kreisverkehrs an der „Brühlkreuzung“ zu prüfen.

Dinkelsbühl, den 25.03.2015
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.02.2015 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin